

Gegenüberstellung der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB)

1. Juli 2007

2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, den ersten Beitrag sofort nach dem Abschluss des Vertrages zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstage an gerichtlich geltend gemacht wird.

2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrags

(1) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Absatz 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschrift erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3)

(4) Soweit die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

1. Januar 2008

2 a. Fälligkeit des Beitrags und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge bedungen sind, den ersten Beitrag **unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen**. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. **Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Nach dem Rücktritt kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 40 Prozent des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Rücktritt, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.**

2 b. Fälligkeit des Beitrags und verspätete Zahlung des Folgebeitrags

(1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

(2) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(3) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrags oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist jedoch nur zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

(4)

(5) Soweit die in Absatz 3 und 4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

3. Unterjährige Verträge

(1) Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, werden – soweit nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) etwas anderes vereinbart ist –

bei einer Versicherungsdauer

bis zu 1 Monat 15 v.H.

bis zu 2 Monaten 25 v.H.

bis zu 3 Monaten 30 v.H.

bis zu 4 Monaten 40 v.H.

bis zu 5 Monaten 50 v.H.

bis zu 6 Monaten 60 v.H.

bis zu 7 Monaten 70 v.H.

bis zu 8 Monaten 75 v.H.

bis zu 9 Monaten 80 v.H.

bis zu 10 Monaten 90 v.H.

über 10 Monate der volle Jahresbeitrag

berechnet; der Mindestbeitrag beträgt Euro 65,- ohne Versicherungssteuer, höchstens jedoch den Jahresbeitrag.

Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist (§ 4a Abs. 1 Satz 3 AKB). In diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet. Endet ein derart abgeschlossener Vertrag durch Kündigung des Versicherungsnehmers gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 AKB, wird der Kurztarif angewendet.

(2) Absatz 1 gilt auch für vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(3)

(4) Werden kurzfristige Versicherungsverträge einmalig verlängert, so sind hierfür der Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrag sowie ein Teilzahlungszuschlag von 3% des für die Gesamtlaufzeit maßgebenden Beitrages zu entrichten.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sowie für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks.

3 a. Saisonkennzeichen

(4) Endet ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist (§ 5 a AKB) während der Saison, so wird – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 6 a Abs. 1 AKB – der Vertrag abgerechnet als wäre das Saisonkennzeichen von Saisonbeginn bis zum Ende des Monats der Vertragsbeendigung beantragt worden. In diesem Fall beträgt der Beitrag je angefangenen Saisonmonat 1/12 des für das jeweilige Fahrzeug vorgesehenen Jahresversicherungsbeitrages. Endet der Vertrag außerhalb der Saison, unterbleibt eine Beitragsabrechnung.

3. Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

(1) Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die der Versicherer Versicherungsschutz leistet. TB Nr. 2a Abs. 2 bleibt unberührt.

(2)

3 a. Saisonkennzeichen

(4) Endet ein Vertrag für ein Fahrzeug, das mit einem Saisonkennzeichen zugelassen ist (§ 5 a AKB) während der Saison, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. Endet der Vertrag außerhalb der Saison, unterbleibt eine Beitragsabrechnung.

1. Juli 2007

1. Januar 2008

4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven Gefahrenmerkmalen

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder von diesem beauftragten Dritten die Überprüfung der Fahrzeugverwendung zu ermöglichen. Verweigert der Versicherungsnehmer diese Überprüfung, so ist der Versicherer – unbeschadet seiner Rechte gemäß §§ 2 b und 7 AKB – berechtigt, rückwirkend ab der letzten Hauptfälligkeit einen Beitragszuschlag von 50 v. H. zu erheben.

(4) Bei der Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in Kraftomnibussen, die bis einschließlich 30. April 1984 erstmals zugelassen sind, besteht Deckung in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Rahmen des § 34 a Abs. 3 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1974 (BGBl. I S. 1629).

(5)

5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Gefahrenmerkmalen

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen, sowie bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen werden die im Tarif vorgesehenen Gefahrenmerkmale nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers. Durch die Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes wird die Zuordnung eines Versicherungsvertrages zu den Tarifgruppen nicht berührt.

6. Anwendung und Änderung von Gefahrenmerkmalen

(1) Gefahrenmerkmale werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Gefahrenmerkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV)
- c) vier- bis sechsrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV).
4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 FZV).

(3) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein nach § 49 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(4) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Abs. 1 PBefG).

4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach objektiven **Merkmale** zur Beitragsberechnung

(3)

5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven **Merkmale** zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen, bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen **und bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Nr. 12 a und Nr. 12 b** werden die im Tarif vorgesehenen **Merkmale zur Beitragsberechnung** nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags des bisherigen Versicherungsnehmers.

6. Anwendung und Änderung von **Merkmale** zur Beitragsberechnung

(1) Merkmale zur Beitragsberechnung werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte **Merkmale**, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

4. motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung).

7 a. Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs

(1) Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB Nr. 7, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei einer Änderung nach Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag ab Kenntnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder den Beitrag anpassen. Kann der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(3) Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 Prozent, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder E erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 25 VVG ausgeschlossen.

11. Änderung der Zuordnung einer Region

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region gemäß Absatz 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12. Typklassen

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B, D oder E erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Nr. 9 a, 9 b, 9 c oder 9 d schriftlich nachgewiesen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen.

Verstößt der Versicherungsnehmer **vorsätzlich** gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

11. Änderung der Zuordnung einer Region

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirks bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Absatz 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden** mitgeteilt.

12. Typklassen

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer **spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden** mitgeteilt.

1. Juli 2007

1. Januar 2008

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 11 sowie §§ 9 a und 9 c AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 a. Jährliche Fahrleistung

(5) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 3 und wird dadurch der Beitrag nach einer zu niedrigen Kilometerklasse berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der zutreffenden Kilometerklasse zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 b. Garage

(1) Der Beitrag für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung wird auf Antrag ermäßigt, wenn der Pkw nachts regelmäßig in einer abschließbaren Einzel-/Doppelgarage oder abschließbaren Einzel-/Doppelbox in nicht öffentlichen Sammel- oder Tiefgaragen abgestellt wird.

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Garage« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Garage« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 a. Jährliche Fahrleistung

(4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu den km-Klassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers **schuldhaft** innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der km-Klasse 8 berechnet.

(5) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 3 und wird dadurch der Beitrag nach einer zu niedrigen Kilometerklasse berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der zutreffenden Kilometerklasse zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

12 b. Garage

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen, dass der angegebene Abstellplatz in einer abschließbaren Garage vorhanden ist und er den Pkw dort in der Regel abstellt. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers **schuldhaft** innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragsermäßigung ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Garage« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Garage« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

12 c. Hausbesitzer /Wohnungseigentum

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Hausbesitzer /Wohnungseigentum« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Hausbesitzer/ Wohnungseigentum« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 d. Fahrzeualter

(2) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben zum Fahrzeualter und wird dadurch der Beitrag nach einer falschen Gruppe berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der richtigen Gruppe zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 f. Nutzerkreis (VN und Partner)

(3) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 i. Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der Klasse A zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den Beitrag der nach der Klasse A berechnet wurde, für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

12 c. Hausbesitzer /Wohnungseigentum

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers **schuldhaft** innerhalb eines Monats nicht nach, entfällt die Beitragermäßigung ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Hausbesitzer /Wohnungseigentum« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Hausbesitzer/ Wohnungseigentum« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100 % auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

12 d. Fahrzeualter

(2) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben zum Fahrzeualter und wird dadurch der Beitrag nach einer falschen Gruppe berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der richtigen Gruppe zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

12 f. Nutzerkreis (VN und Partner)

(3) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben oder unterlässt er die erforderlichen Anzeigen nach Abs. 2 und wird dadurch der Beitrag nach dem Merkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)« berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag ohne das Merkmal »Nutzerkreis (VN und Partner)« zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

12 i. Alter und Geschlecht des Versicherungsnehmers/Fahrzeughalters/Fahrzeugnutzers

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu den Klassen zu prüfen und vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers **schuldhaft** innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Klasse A berechnet.

(4) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach der Klasse A zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den Beitrag der nach der Klasse A berechnet wurde, für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

1. Juli 2007

1. Januar 2008

12 j. Führerscheinherkunft

(1) Besitzt der Versicherungsnehmer oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem EU-Mitgliedsstaat oder in Kroatien, Norwegen, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurde, wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erhoben.

(2) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach § 59 Abs. 2 VVG beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 158 c Abs. 4 VVG in Anspruch nimmt.

(7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder (WKZ 012, 022, 016, 026, 018, 028, 003), welche ein amtliches Kennzeichen führen müssen, verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird, wenn

2. auf seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

12 j. Führerscheinherkunft

(1) Besitzt der Versicherungsnehmer oder der nicht nur gelegentliche Fahrzeugnutzer eine gültige Fahrerlaubnis, die nicht in einem Mitgliedsstaat **des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** oder in Kroatien, Norwegen, Schweiz, sowie Israel, Kanada und USA ausgestellt wurde, wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung für Pkw ein Beitragszuschlag erhoben.

(2) Macht der Versicherungsnehmer falsche Angaben und wird dadurch ein geringerer Beitrag berechnet, ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Darüber hinaus wird ein einmaliger Beitragszuschlag in Höhe von 100% auf den richtigen Beitrag für das laufende Versicherungsjahr erhoben. **Dieser Beitragszuschlag wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.**

14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach **den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Doppelversicherung** beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des **§ 117 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz** in Anspruch nimmt.

(7a) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder (WKZ 012, 022, 016, 026, 018, 028, 003), welche ein amtliches Kennzeichen führen müssen, verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF ½ eingestuft wird, wenn

2. auf seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat **des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** erteilt wurde, seit mindestens einem Jahr zum Führen von Pkw oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

3. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7a Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat der EU oder von einem Anrainerstaat der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

17. Beitragssätze

(2) Verschweigt der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung das Bestehen einer Vorversicherung und muss der Versicherungsvertrag nach Auskunft des Vorversicherers in die Schadenklassen S oder M eingestuft werden, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100% auf den Beitrag zu erheben, der bei richtiger Einstufung hätte erhoben werden müssen. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 16 bis 22 VVG ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei unrichtigen Angaben in den Fällen von Nr. 14 Abs. 7a und Nr. 14 Abs. 7 b sowie Nr. 23 und Nr. 25.

3. der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat **des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern (Wagniskennziffer 003), die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

(8) Ist der Versicherungsvertrag in die Klasse 0 eingestuft und erreicht der Versicherungsnehmer die in Abs. 7a Ziff. 2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte, wenn er nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedsstaat **des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)** erteilt wurde, seit drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen.

17. Beitragssätze

(2) **entfällt**